

Was hat der EU-Beitritt mit dem Frauenstimmrecht zu tun?

Die Schweiz partizipiert am europäischen Binnenmarkt. Ein ansehnlicher Teil des Rechtes der Europäischen Union gilt auch in der Schweiz. Wer über eine E-Mail-Adresse verfügt, wurde 2018 mit dieser Tatsache konfrontiert, die illustrativer nicht sein könnte. Die in diesem Jahr in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) betrifft alle Organisationen, die in der EU aktiv sind, unabhängig davon, ob sie dort eine Niederlassung haben oder nicht. Auch E-Mail-Empfänger in der Schweiz erhielten in den letzten Monaten zahlreiche Anfragen und die Bitte um ihr Einverständnis mit der Verwendung ihrer E-Mail-Adresse. Schweizerische Organisationen hatten selber solche Anfragen zu starten, die das Sammeln von Daten betreffen. Wie aber steht es um die Einflussnahme von Schweizerinnen und Schweizern auf das Zustandekommen solchen EU-Rechtes? Dieser Beitrag versucht, die Frage im Zusammenhang mit dem schweizerischen Verständnis von Republikanismus zu beantworten.

I. Das Erbe von Jean-Jacques Rousseau

Die schweizerische politische Kultur ist stark geprägt durch Jean-Jacques Rousseau. Der Genfer Philosoph hat erkannt, dass Freiheit des Einzelnen und staatliche Durchsetzung einer Ordnung nur dann miteinander vereinbar sind, wenn diese Ordnung aus der Selbstgesetzgebung durch die Individuen hervorgeht, welche dem Staat unterworfen sind. Hinsichtlich der Rechtsordnung kommt dem einzelnen Bürger – an Bürgerinnen war zu Rousseaus Zeit noch kaum gedacht – eine Doppelrolle zu. Einerseits hat er dem Gesetz zu gehorchen. Andererseits aber ist er zusammen mit den anderen gleichgestellten Individuen auch Gesetzgeber. Der Einzelne ist gleichzeitig Autor und Adressat der Gesetze, ersteres als Mitgesetzgeber, das zweite als Unterworfener unter die Gesetze, die er vorher mitverfasst hat.

* Dr. Dr. h.c., ehem. Nationalratspräsidentin, ehem. Botschafterin der Schweiz beim Europarat und Menschenrechtsbeauftragte in Bosnien & Herzegovina. Heute arbeitet sie als Publizistin.

In kaum einem anderen Land ist auch die erstgenannte Rolle des Individuums so ausgebaut wie in der Schweiz mit ihrer direktdemokratischen Tradition. Wie der Staatsrechtler Alfred Kölz herausgearbeitet hat, wurde die schweizerische Staatsidee stark durch das individualistische Naturrecht geprägt. Die Idee der individuellen Freiheit, welche in der menschlichen Natur unwiderruflich angelegt ist, wurde Ende des 18. Jahrhunderts zur treibenden Kraft sowohl der amerikanischen als auch der französischen Revolution, wenn auch in unterschiedlicher Weise. In Frankreich schlug sich das individualistische Naturrecht in den ersten Revolutionsverfassungen auch in direkt-demokratischen Volksrechten nieder. Im Sinne von Rousseau wollte man das Individuum direkt an den staatlichen Entscheidungen beteiligen, denn es genüge nicht, ihm nur individuelle Freiheitsrechte zuzugestehen. Darin kommt eine Wechselwirkung zwischen individueller Freiheit und staatlichen Institutionen zum Ausdruck.¹ Diese manifestiert sich nicht nur in der direkten, sondern auch in der repräsentativen Demokratie, in der ersteren allerdings besonders deutlich.

Kölz geht auch auf die Frage ein, warum die Schweiz Ideen der ersten Französischen Republik aus den Jahren 1792 bis 1794 in einem Ausmass übernommen habe, wie kein anderer europäischer Staat, insbesondere die individualistisch ausgerichteten Institutionen der direkten Demokratie. In der Tat erstaunt dies um so mehr, als beide französischen Verfassungen aus dieser Zeit entweder nicht in Kraft getreten oder suspendiert worden und also gar nie zum Tragen gekommen sind.² Frankreich wurde erst 1879 mit der dritten Republik zu einer stabil funktionierenden Demokratie. Die individualistisch aufgebaute Referendumsdemokratie, wie sie jene beiden Verfassungen für einen grossen Staat vorgesehen hatten, finden darin keinen Niederschlag mehr. So war es denn der Schweiz vorbehalten, einen Teil dieser von Rousseau inspirierten demokratischen Ideen der Französischen Revolution in die Tat umzusetzen.

Die Antwort findet der Verfasser unter anderem in der Geschichte der Eidgenossenschaft. Generell sei die Aufnahme dieser im Ausland entwickelten Staatsideen leichter möglich gewesen, weil „eine demokratische Tradition wachgeblieben war. Reste eines republikanischen Denkens hatten sich in den eidgenössischen Städteorten bis 1798 halten können, und die genossenschaftliche Demokratieform war in den Landsgemeindekantonen und, wenigstens auf Gemeindeebene, auch in anderen Kantonen lebendig geblieben. Aus diesem Grund wurden

¹ KÖLZ ALFRED, *Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte*. Band I: Ihre Grundlinien vom Ende der alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, 36.

² KÖLZ, Band I (FN 1), 90 f.

in der Schweiz die dem westlichen Naturrechtsdenken entstammenden individualistischen, direkt-demokratischen Einrichtungen besonders früh und nachhaltig übernommen ...“.³

II. „No legislation without representation“

Vor diesem Hintergrund erscheint es eigentlich als erstaunlich, dass die Schweiz nicht längst Mitglied der Europäischen Union geworden ist. Die bald zwei Jahrhunderte lange Erfahrung der Demokratisierung zunächst auf der Ebene der Kantone und später der zunehmenden Kooperation verschiedener Gemeinwesen, die immer wieder erfolgreiche Bewältigung der dadurch entstehenden Konflikte, und nicht zuletzt das individualistische Staatsverständnis, das in diesen Prozessen entstanden ist, all dies hat sich fest in der schweizerischen politischen Kultur eingeschrieben. Und diese Kultur ermöglicht es nicht nur, sondern sie beruht geradezu darauf, dass sie mehrere Sprachregionen umfasst. Diese wiederum haben – mit Ausnahme des Rätoromanischen – ihre starken Bindungen zu verschiedenen grossen Nachbarländern und deren einheitlicher Sprachkultur, was ihre Bewohner nicht daran hindert, sich als Schweizerinnen und Schweizer zu definieren.

Betrachtet man die schweizerische politische Kultur im Lichte der europäischen Integration, so erhellt daraus nichts weniger als die Einsicht, dass die Träger dieser politischen Kultur eigentlich schon als Europäer geboren werden. Viele Entwicklungsschritte, die im Rahmen der europäischen Integration unternommen worden sind und noch unternommen werden müssen, sind in dieser politischen Kultur vorgezeichnet oder widerspiegeln sich in ihr. Als Beispiel sei gerade das Ringen der Europäischen Union um eine gemeinsame politische Kultur erwähnt, welches deshalb so schwierig ist, weil auch überzeugte Europäerinnen und Europäer von der politischen Kultur ihres Herkunftsstaates geprägt sind und weil man eine solche Prägung nicht einfach ablegen kann. Bei Alfred Kölz findet sich ein treffendes Bild für dieses Ringen, wenn er die Eidgenossenschaft im 19. Jahrhundert als eine „sozusagen über den Kantonen schwebende staatsrechtliche Konstruktion“ beschreibt. Die Begründung dafür: Eine vorbestehende politische Kultur habe es erst in den Kantonen gegeben.⁴ Es ist dies nicht die einzige Parallele zur heutigen Situation der Europäischen Union, jedoch eine

³ KÖLZ ALFRED, Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Band II: Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848, Bern 2004, 919.

⁴ KÖLZ, Band II (FN 3), 41.

sehr zentrale. Und sie zeigt auf, wie stark die Europäisierung als solche im „genetischen Code“ der Schweiz bereits angelegt ist.

Erstaunlich an der Nicht-EU-Mitgliedschaft der Schweiz ist insbesondere ein Widerspruch zum individualistischen Staatsverständnis dieses Landes. Viele Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger scheinen ihr historisch gewachsenenes republikanisches Selbstbewusstsein zu vergessen, sobald es um die Europäische Union geht und um den Zutritt zum europäischen Binnenmarkt, der eine weitgehende Unterstellung unter das Recht der Union bedeutet. Unionsbürger verfügen durch ihre Vertreter in den Parlamenten der Mitgliedstaaten wie auch im Europäischen Parlament über repräsentative Mitwirkungsrechte bei der Ausgestaltung dieses Rechtes, auch wenn sich die Form der demokratischen Mitwirkung im Rahmen der Union noch im Stadium der Entwicklung befindet. Wollten die Schweizer Stimmberechtigten an der Entstehung des EU-Rechtes ebenfalls mitwirken, dem sie bereits zu Teilen unterworfen sind, müssten sie über die Unionsbürgerschaft verfügen, und diese leitet sich europarechtlich aus der Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates ab, so dass sie ohne einen Beitritt der Schweiz zur Union nicht zu erreichen ist.

Aus dem US-amerikanischen Kampf um Unabhängigkeit vom Mutterland ist die Parole „No taxation without representation“ in die Geschichte eingegangen. Damit wurde gegen den Umstand protestiert, dass die 13 Kolonien auf dem amerikanischen Kontinent an die britische Krone Steuern zu bezahlen hatten, ohne aber im Parlament Grossbritanniens vertreten zu sein. Nimmt man diese Parole als Ausgangspunkt, ergibt sich durchaus eine Analogie zur Idee von Rousseau, wonach der Einzelne keinem Gesetz unterstellt sein dürfe, an dessen Zustandekommen er nicht beteiligt gewesen sei. In Umsetzung dieser Analogie könnte die Parole „No legislation without representation“ formuliert werden.

Eine solche Parole weckt die Erinnerung an die Situation vor Einführung des Frauenstimmrechtes. Frauen mit Geburtsjahr 1951 oder früher kann die heutige Situation mit dem Recht der Europäischen Union an etwas erinnern, das sie vor mehr als 45 Jahren schon einmal erlebt haben. Sie waren den schweizerischen Gesetzen unterworfen, ohne sich aber an deren Zustandekommen beteiligen zu können, weder über die Wahl in Parlamente noch direkt in Volksabstimmungen. Nicht nur politisch engagierte Frauen empfanden diese Situation damals als entwürdigend. Die Stellung der Schweizer Frauen vor Einführung des Frauenstimmrechtes war objektiv mit dem nicht vereinbar, was man als republikanische Würde der Schweiz bezeichnen kann.

III. Eine Besonderheit des schweizerischen Republikanismus

So stellt sich denn die Frage, ob die weitgehende oder immerhin teilweise Anwendbarkeit des Rechtes der Europäischen Union auf die Schweiz ohne Mitwirkung der Schweizerinnen und Schweizer an dessen Zustandekommen nicht gleichermassen unvereinbar ist mit der republikanischen Tradition dieses Landes. Ein Vergleich der beiden Situationen lohnt sich vor allem deshalb, weil daraus einige Besonderheiten des Republikanismus schweizerischer Tradition erhellen, was wiederum für die EU-Beitrittsfrage bedeutsam sein könnte.

„Die Schweiz führte 1848 als erstes Land das allgemeine Stimmrecht für Männer ein, für Frauen allerdings fast als letztes.“ Mit dieser lapidaren Feststellung eröffnet die Historikerin Elisabeth Joris einen Aufsatz, der den inneren Zusammenhang der beiden genannten Fakten aufzeigt.⁵ Die selben historischen Voraussetzungen, welche diesem Land das Privileg einräumten, die erste dauerhafte Republik in Europa zu begründen, führten in letzter Konsequenz zur um Jahrzehnte verspäteten Einführung des integralen Stimm- und Wahlrechtes der Schweizerbürgerinnen und -bürger. In der Mitte des 19. Jahrhunderts dominierte ein konservatives Frauenbild, und dies europaweit. Der Schweiz kann für die damaligen Verhältnisse verglichen mit anderen europäischen Ländern eine relative Offenheit nicht abgesprochen werden. Viele ausländische Verfechter des republikanischen Gedankengutes fanden in diesem Land Zuflucht. An schweizerischen Universitäten studierten viele Ausländerinnen, zunächst vornehmlich aus Russland, und Ende des Jahrhunderts soll die Schweiz im Anteil der Studentinnen – wohlverstanden aus dem Ausland – weltweit sogar führend gewesen sein.⁶

Einerseits war es gerade der frühe Zeitpunkt dieser schweizerischen Offenheit für den Republikanismus, der diesen für lange Zeit praktisch unauflöslich mit einem Frauenbild des 19. Jahrhunderts verband, und der ein emanzipatorischeres Bild auch später nicht mehr zuliess, als sich letzteres in anderen europäischen Staaten längst entwickeln konnte. Noch wichtiger ist aber eine andere Eigenheit der republikanischen Denkart in der Schweiz, den die Historikerin Caroline Arni vertieft analysiert hat in einem Artikel, der den Titel „Republikanismus und

⁵ JORIS ELISABETH, Das Frauenstimmrecht in der Schweiz – Geschichte eines scheinbaren Anachronismus, in „Einsichten und Perspektiven. Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte“, hrsg. von Bayerische Landeszentrale für politische Bildung, Nr. 1, 2018.

⁶ Dazu TIKHONOV SIGRIST NATALIA, Étrangères dans leur propre Pays. Le difficile accès des femmes suisses au savoir académique, in : „Der Kampf um gleiche Rechte – Le combat pour les droits égaux“, Basel 2009.

Männlichkeit in der Schweiz“ trägt.⁷ Sie zeigt verschiedene Linien auf, welche den schweizerischen Republikanismus männlich zugeordnet habe.

Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts seien die Eigenschaften, die Menschen zu Demokratie, Freiheit und Gleichheit befähigen, klar als Charaktermerkmale des Männlichen zugeordnet worden, während die Frau als ein Wesen definiert worden sei, „dessen Dasein ganz im Empfindsamen, in Abhängigkeit und im Nicht-Individuellen der Gattung aufging“.⁸ Angesichts der zentralen Rolle, welche das Individuum im Republikanismus einnimmt – eine Individualisierung, welche eine politische ist, und welche das Individuum somit nicht vereinzelt, sondern es als Staatsbürger notwendigerweise in einen Austausch bringt mit den anderen Staatsbürgern⁹ –, weisen diese Zuordnungen in der damaligen Zeit auf einen grundsätzlichen Widerspruch zwischen dem damals aufkommenden Republikanismus und der aufkeimenden Emanzipationsbewegung der Frauen hin.

In der Schweiz trat der Mann früher als anderswo als Republikaner in Aktion. Er bildete Vereine, die notwendigerweise Männerbünde waren, und die als eigentliche Schulen des Republikanismus wirkten.¹⁰ Dabei verband sich in der nationalen Identität die Überwindung sozialer Gegensätze mit einer politisch verstandenen Männlichkeit. Der „sich als vollständig realisiert verstehende Republikanismus und diese Beschwörung nationaler Einheit jenseits aller Ungleichheiten und Differenzen unter Männern zurtut die Bande des politischen Männerbundes stärker fest als in anderen europäischen Ländern: Einziges Kriterium für Partizipation und Selbstbestimmung ist Männlichkeit. Und umgekehrt heisst das: Was den Mann als einen Gleichen unter Gleichen definiert, ist die politische Mitsprache.“¹¹

IV. Frauenstimmrecht als Blaupause für den EU-Beitritt?

Das republikanische Argument, das hier für die Begründung eines EU-Beitrittes der Schweiz im Vordergrund steht, sollte im Zusammenhang mit der Einführung

⁷ ARNI CAROLINE, Republikanismus und Männlichkeit in der Schweiz, in „Der Kampf um gleiche Rechte – Le combat pour les droits égaux“, Basel 2009.

⁸ ARNI (FN 7), 22.

⁹ Dazu HALLER GRET, Europa als Ort der Freiheit. Die politische Rolle des Individuums in Zeiten des Nationalismus, Bern 2018, 14 f.

¹⁰ ARNI (FN 7), 24.

¹¹ ARNI (FN 7), 28.

des Frauenstimmrechtes differenziert betrachtet werden. Der Rekurs auf dieses Argument, wie es damals auch im Kampf um das Frauenstimmrecht Verwendung fand, hat die Historikerin Elisabeth Joris im bereits erwähnten Aufsatz hinterfragt: „Selbst wenn (...) die Frauenverbände durchaus die politische Gleichberechtigung als Fernziel anvisierten, so lieferten sie den Männern über Jahrzehnte eine Steilvorlage. (...) Dieser Rekurs liess sich bestens mit dem von Tell symbolisierten Mythos der wehrhaften Schweiz verbinden, der den Staatsbürger mit dem Soldaten gleichsetzte. Trotz des Widerspruchs, dass wehrunfähige Männer nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen waren, erwies dieses heteronormativ grundierte Leitbild von Wehrpflicht und Staatsbürgerschaft, dass Frauen auf den Innenbereich des Hauses verwiesen wurden. Dies hatte für den Anspruch der Schweizerinnen auf politische Gleichberechtigung über Jahrzehnte hinweg verheerende Auswirkungen.“¹²

Der Artikel nimmt auch Bezug auf den 2017 entstandenen Film „Die göttliche Ordnung“, der die Einführung des Frauenstimmrechtes in der Schweiz nachzeichnet.¹³ Einleitend hält die Autorin fest, es sei kein Zufall, dass der Ehemann der Protagonistin vornehmlich als Soldat auftrete. Dass die Verschonung der Schweiz vom eigentlichen Kriegsgeschehen der beiden Weltkriege einen direkten Einfluss auf die späte Einführung des Frauenstimmrechtes hatte, steht ausser Frage.¹⁴ Indessen zeigt der Vergleich zwischen Frauenstimmrecht und EU-Beitritt interessante Parallelen im Ablauf des politischen Geschehens auf, dies zunächst vor allem im Zusammenhang mit der ersten bundesweiten Volksabstimmung von 1959.

Zum einen hofften die damals allein stimmberechtigten Männer, welche dem Frauenstimmrecht negativ gegenüberstanden, dass mit dieser Abstimmung die Frage „Frauenstimmrecht“ ein für allemal erledigt und danach nicht mehr thematisiert werden könne. Viele Gegner enthielten sich deshalb im Parlament der Stimme, wodurch eine knappe Mehrheit zustande kam, so dass über die Vorlage überhaupt eine Volksabstimmung stattfinden konnte. Auch hinsichtlich des EU-Beitrittes äussern Gegner immer wieder die Hoffnung, diesen Schritt durch den Ausgang einzelner Abstimmungen „ein für alle mal“ ad acta legen zu können. Dies ist übrigens auch der tiefere Grund, warum immer wieder Initiativen eingebracht werden, die nichts anderes wollen als eine Erschwerung oder Unmög-

¹² JORIS (FN 5), 7 f.

¹³ „Die göttliche Ordnung“, ein Film zum Frauenstimmrecht in der Schweiz (Regie: Petra Volpe). JORIS erläutert, der Film nehme sich in der zeitlichen Abfolge einige Freiheiten heraus, was aber dem Plot geschuldet sei, JORIS (FN 5), 13.

¹⁴ ARNI (FN 7), 29.

lichmachung der Beziehungen der Schweiz zur EU. Eine zweite Parallele betrifft zwar ein Detail, aber ein interessantes: Im Hinblick auf die Abstimmung von 1959 ergriff der Bundesrat nicht offen Partei für das Frauenstimmrecht, sondern er führte in seiner Botschaft Gründe für und gegen diese Vorlage auf.¹⁵ Die heutige Situation, in welcher der Bundesrat seine aussenpolitische Führungsrolle jedenfalls hinsichtlich eines EU-Beitrittes nicht wahrnimmt, kann durchaus an diese Episode erinnern.

Der interessanteste Vergleichspunkt ergibt sich jedoch aus einem Geschehen nach der Einführung des Frauenstimmrechtes im Jahre 1971, das im erwähnten Film eine zentrale Rolle spielt. Die Protagonistin zieht in Erwägung, als Mutter zweier Söhne wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Nun verbietet ihr Ehemann dieses Vorhaben, gesetzlich abgestützt auf das seit 1912 geltende Eherecht, was dann die Dynamik des Films in Bewegung setzt. In der Realität – und im Film nicht mehr thematisiert – ist das Eherecht in den 1980er Jahren revidiert worden, wobei die patriarchale Bevormundung der Ehefrau durch den Ehemann eliminiert und durch partnerschaftlichere Bestimmungen ersetzt wurde. Dagegen ergriff „eine Gruppe Politiker rund um Christoph Blocher, den heute noch über die Schweizer Grenzen hinaus bekanntesten Schweizer Rechtskonservativen das Referendum. Die Mehrheit der abstimmenden Männer in der deutschsprachigen Schweiz lehnten die Gesetzesrevision Mitte der 1980er Jahre immer noch ab, doch das inzwischen gültige Frauenstimmrecht machte diesen Patriarchen einen Strich durch die Rechnung. Die Frauen stimmten in allen Sprachregionen der Schweiz mit überwältigender Mehrheit mit Ja und glichen die negativen Stimmen bei weitem aus. So ist seit 1988 zumindest formal auch in der Familie die ‘göttliche Ordnung’ abgeschafft,“ kommentiert die Historikerin den Titel des Films.¹⁶

V. Die Erneuerung des schweizerischen Republikanismus

Die personelle Identität der Führerschaft der Gegner einerseits der damaligen Eherechtsrevision und andererseits eines heutigen EU-Beitrittes ist nicht zufäl-

¹⁵ JORIS (FN 5), 11.

¹⁶ JORIS (FN 5), 13.

lig.¹⁷ Damals wie heute – und in den beiden vordergründig nicht als zusammenhängend erscheinenden Sachgebieten – geht es um eine Erneuerung des schweizerischen Republikanismus, der in Übereinstimmung gebracht werden will mit den Anforderungen der Zeit. Bis in die Details der Argumentation lassen sich Parallelen feststellen. Dazu nochmals die Historikerin: „(...) die Mehrheit der Männer verweigerten am Sonntag, 1. Februar 1959, den Frauen dieses (Frauenstimm-)Recht mit einer satten Zweidrittelmehrheit: die meisten ohne Scham über die inzwischen weltweit abnorme Situation, vielmehr stolz auf den schweizerischen ‘Sonderweg’.“ Überschieden ist das Kapitel mit „1959 – Sieg eines selbstgefälligen Patriarchates“.¹⁸

Die Rede ist hier von einer eigentlichen Wahrnehmungsverzerrung: In selbstgefälliger Manier negiert eine damals noch in der Mehrheit befindliche Gruppe von Bürgern offensichtliche Tatsachen und ist erst noch stolz auf den eigenen „Sonderweg“, was auch einen Mangel an Schamgefühl offenbart. Die Negation offensichtlicher Tatsachen betraf damals den Umstand, dass ohne Einführung des Frauenstimmrechtes der schweizerische Republikanismus als implodiert gelten musste. Die Zeiten hatten sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts geändert, Republikanismus war nur noch unter Einschluss beider Geschlechter denkbar. Die Parallele zu heute liegt auf der Hand: Republikanismus in Europa stellt sich seit dem Ende des zweiten Weltkrieges neuen Anforderungen und hat sich weitergehende Ziele gesteckt, deren Negierung den Republikanismus als solchen in Frage stellt. Im Rahmen der EU entsteht eine neue Ebene des Zusammenwirkens und des gegenseitigen Abstimmens von Interessen nach dem Muster „Souveränitätsgewinn durch Souveränitätsteilung“, ein Prozess, den die Schweiz im 19. Jahrhundert ebenfalls durchlaufen hat.¹⁹

Das Argument, im Rahmen der Union sei die demokratische Mitwirkung nicht ähnlich ausgebaut wie in der Schweiz, geht nicht nur ins Leere, sondern es wendet sich in sein Gegenteil: Gerade die Schweiz mit ihrer demokratischen Tradition verfügt über einen Erfahrungsschatz, den ihre Vertreterinnen und Vertreter in Gremien der Europäischen Union einbringen können. Mit dem Prinzip des „Souveränitätsgewinns durch Souveränitätsteilung“ ist die Schweiz vertraut, wie auch damit, dass es sich dabei um einen Prozess handelt, der immer wieder neu

¹⁷ „Personelle Identität“ wird hier in doppeltem Sinne verstanden: Zum einen ist die Person die selbe, also „identisch“. Zum anderen dürfte die ideologische „Identität“ der betreffenden Person in beiden Sachbereichen eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

¹⁸ JORIS (FN 5), 11.

¹⁹ Dazu DE ROUGEMONT DENIS, „Die Schweiz. Modell Europas“, wiedergegeben in: HALLER (FN 9), 39.

ausgehandelt werden muss. Die Union ist auf solche Erfahrungen angewiesen, denn sie war von allem Anfang an als politisches Projekt gedacht, auch wenn ihre Anfänge in der Integration der Märkte lagen. Somit hat die EU einen demokratischen Anspruch, den sie Schritt für Schritt umsetzt, wenn auch langsam und immer wieder in krisenhaftem Geschehen.²⁰

Aus dem hier angestellten Vergleich zwischen dem Frauenstimmrecht, das in der Schweiz schliesslich mit jahrzehntelanger Verzögerung doch noch eingeführt worden ist, und dem EU-Beitritt, der sich zur Zeit ebenfalls in einer Phase der jahrzehntlangen Verzögerung befindet, kann nicht etwa abgeleitet werden, dass Frauen den EU-Beitritt der Schweiz eher befürworten würden als Männer. Dennoch eignet sich das Frauenstimmrecht insoweit als Blaupause für den EU-Beitritt, als es um die Anpassung des Schweizerischen Republikanismus an die Erfordernisse der Zeit geht. Eine selbstgefällige und heute noch in der Mehrheit befindliche Gruppe von Bürgern negiert die offensichtliche Tatsache, dass sich die Schweiz mitten in Europa befindet, mit der EU mannigfaltig verwoben ist und ihre republikanische Tradition nur dann aufrechterhalten kann, wenn sie an der Weiterentwicklung dieser Union aktiv teilnimmt. Die diesbezügliche Wahrnehmungsverzerrung, basierend auf einem selbstgefälligen „Sonderweg“-Denken, ist wie damals auch heute von einer gewissen Schamlosigkeit geprägt.

Eine vertiefte Diskussion über den schweizerischen Republikanismus könnte in diesem Zusammenhang sinnvoll sein. Dabei geht es auch darum aufzuzeigen, dass Republikanismus nie statisch verstanden werden kann, sondern sich – seit seiner ersten europäischen Umsetzung in der Französischen Revolution – in ständiger Weiterentwicklung befindet. Republikanismus verfällt, wenn er sich nicht immer wieder erneuert und sich neuen Anforderungen stellt. Ein weiteres Hinauszögern des EU-Beitrittes könnte eine erneute Implosion des schweizerischen Republikanismus zur Folge haben.

²⁰ Dazu HALLER (FN 9), 92 ff.

Hrsg.
Notter / Weber / Heinemann / Baumgartner

Europäische Idee und Integration – mittendrin und nicht dabei?

Liber amicorum
für Andreas Kellerhals

Schulthess § 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2018
ISBN 978-3-7255-7884-9

www.schulthess.com